

Inhalt

Seite

Präambel	4
Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG) mit Ordnung über die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt (Wahlordnung-WahlO) und Anlage zur WahlO	9
Ordnung für die Kirchenträte (KirchortratO)	52
Ordnung für die Pfarreiräte (PfarreiratO)	58

Rechtsgrundlagen

für die Kirchenvorstände, Kirchenträte und Pfarreiräte

Präambel:

„Achtsam weiterbauen“ -

das steht als Überschrift über den pastoralen Wegen, die im Bistum Erfurt beschritten werden. Die Achtsamkeit bezieht sich auf die kirchliche Wirklichkeit im Bistum, die eine bestimmte Geschichte hat und doch unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen vor neuen Herausforderungen steht. Sie bezieht sich zugleich auf das Wirken Gottes, der durch und in der konkreten Wirklichkeit zu seinem Volk spricht und zugleich in ihr wirkt.

Drei Begriffe sind bei der Gestaltung von kirchlichen Strukturen im Bistum Erfurt leitend:

- **Lokal:**

Alles Tun muss eine Anbindung an einen konkreten Ort und die Menschen dort haben. Zentrale Strukturen dienen dem kirchlichen Leben vor Ort.

- **Partizipativ:**

Es sollen immer möglichst viele beteiligt und in Prozesse einbezogen werden. Kirche ist keine abstrakte Größe, sondern von Menschen gestaltete Institution.

- **Evangelisierend:**

Erster Auftrag von Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Dies kann nur geschehen, wenn möglichst viele Getaufte und Gefirmte zu Trägern der Botschaft werden.

Die **zwei zentralen Größen in der Struktur** des Bistums Erfurt sind die Pfarreien und die Kirchorte.

Die **Pfarrei** geht vom Territorialprinzip aus – sie umfasst ein bestimmtes Gebiet. Sie hat einen kanonischen Pfarrer und ist so Zentrum der sakramentalen Gestalt der Kirche. In der Feier der Eucharistie wird die Einheit mit der Gesamtkirche dargestellt und erfahrbar und die Gläubigen in die Gemeinschaft mit Jesus Christus hineingenommen. Die Grunddienste der Kirche in Liturgie, Diakonie und Martyria sollen in der Pfarrei geleistet werden. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter und die Verwaltung sind auf dieser Ebene angesiedelt. Die Vertretung der Pfarrei als Rechtsperson übernimmt ausschließlich der Kirchenvorstand gemäß § 4 KWVG.

Die **Kirchorte** als Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort sichern die Zugehörigkeit und persönliche Beheimatung unter dem Dach großer Pfarreien. So wächst das Engagement für die Gestaltung der eigenen kirchlichen Wirklichkeit. Kirchorte können verschiedene Formen haben. Oft konstituieren sie sich um einen konkreten Kirchturm. Mehrere Kirchorte können sich zu einem Kirchort zusammenschließen. Das Engagement in den Kirchorten gestaltet sich entsprechend der Größe und den Charismen der dort Beheimateten. Dieses Engagement soll und darf in Eigeninitiative geschehen. Neben diesen Kirchorten gibt es andere. Diese können Einrichtungen der Caritas, Initiativen, Gemeinschaften etc. sein. Sie können als Kirchorte offiziell anerkannt werden, wenn sie eine verantwortliche Gruppe und einen Ansprechpartner haben, sich regel-

mäßig auf dem Gebiet der Pfarrei versammeln und bereit sind, sich mit den anderen Kirchorten in die Gestaltung der Pfarrei einzubringen.

Um in diesen Strukturen Formen der Beteiligung der Getauften und Gefirmten zu ermöglichen, gibt es die **Gremien im Bistum Erfurt**, die sich in der Geschichte bewährt haben.

Der **Kirchenvorstand** ist das gewählte Verwaltungsgremium der Pfarrei, das die Rechtsperson der Kirchengemeinde vertritt. Der **Kirchortrat** ist die gewählte Vertretung der Mitglieder des Kirchortes, die das kirchliche Leben vor Ort gestaltet und Ansprechpartner für die Belange des Kirchortes ist. Der **Pfarreirat** wiederum versammelt die Delegierten der Kirchorte. Er führt so die Interessen der einzelnen Kirchorte zusammen, um gemeinsames pastorales Wirken unter dem Dach der Pfarrei zu ermöglichen.

Die **vorliegenden Rechtsgrundlagen** regeln die Wahl und Arbeit der Gremien. Dabei soll nur so viel geregelt werden, wie zur reibungslosen Arbeit nötig ist, alles andere bleibt bewusst frei, um es der konkreten Situation vor Ort entsprechend zu gestalten. Die Entscheidung, was geregelt werden muss und was nicht, ist nach Reflexion der Erfahrungen in den Gremien gefallen. Eine besondere Herausforderung stellt die Kommunikation zwischen den Gremien dar, vor allem, wo es trotz Abgrenzung der Aufgaben Überschneidungspunkte gibt. Die jeweils in ein Gremium Delegierten sollen sich diese Aufgabe zu Eigen machen. Bei der Kandidatensuche und bei Berufungen in die Gremien soll nach Möglichkeit die Vielfalt der Menschen in den Kirchorten sichtbar werden: die verschiedenen Generationen, Männer und Frauen, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, ehrenamtlich Engagierte aus verschiedenen Bereichen etc. So werden verschiedene Anliegen und Themen zur Sprache gebracht und mehr Menschen finden einen An-

sprechpartner. Die Arbeit in den Gremien soll für die Menschen transparent sein.

Insgesamt soll die Arbeit der Gremien in guter Gemeinschaft mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeitern ermöglichen, dass die Getauften und Gefirmten in den Kirchorten persönlich und als Gemeinschaft im Leben Zeugnis vom Evangelium geben, dass sie sich versammeln und so in ihrem Glauben stärken können und dass sie die sakramentale Verbundenheit mit der Gesamtkirche erfahren.

Übersicht:

A.

Gesetz

**über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im
Bistum Erfurt (KVVG) mit Ordnung für die Wahl und Konstituie-
rung der Kirchenvorstände im Bistum
Erfurt (Wahlordnung – WahlO) und Anlage zur WahlO**

B.

Ordnung

für die Kirchenträte (KirchortratO)

C.

Ordnung

für die Pfarreiräte (PfarreiratO)

A .

G e s e t z

**über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im
Bistum Erfurt (KVVG) mit Ordnung für die Wahl und Konstituie-
rung der Kirchenvorstände im Bistum
Erfurt (Wahlordnung – WahlO) und Anlage zur WahlO¹**

I. KVVG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kirchengemeinden	
§ 1 Kirchenvorstand, Ehrenamt	11
§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde	11
§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes	12
§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Vorsitz und Stimmrecht	13
§ 5 Funktionen und Ausschüsse	14
§ 6 Mitgliederzahl	15
§ 7 Wahlberechtigung	15
§ 8 Wählbarkeit	16
§ 9 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl	17
§ 10 Amtszeit	17
§ 11 Amtsverschwiegenheit	18

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

§ 12	Verlust des Amtes, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe der Unterlagen	18
§ 13	Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat	20
§ 14	Einberufung	23
§ 15	Einladung und Öffentlichkeit, Geschäftsordnung	23
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse	24
§ 17	Befangenheit	25
§ 18	Sitzungsniederschrift	26
§ 19	Verbindlichkeit von Willenserklärungen	27
§ 20	Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen	28
§ 21	Einsichts- und Beanstandungsrecht	31
§ 22	Eingriffsrechte	31
§ 23	Geschäftsanweisung und Gebührenordnung	32
§ 24	Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates	32

2. Bistum und sonstige Rechtsträger

§ 25	Vertretung des Bistums	34
§ 26	Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden	34
§ 27	Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen	35
§ 28	Inkrafttreten	36

1. Die Kirchengemeinden

§ 1 Kirchenvorstand, Ehrenamt

- (1) ¹Der Kirchenvorstand verwaltet die Vermögen in der Kirchengemeinde. ²Er vertritt die Kirchengemeinde und die Vermögen im Rechtsverkehr.
- (2) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten, ferner Erträge von kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (vgl. can. 1267 § 1 CIC).
- (2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören
 - 1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten auf Grund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 - 2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für karitative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,

3. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. „Fabrikvermögen“², und
4. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. „Stellenvermögen“³.

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere
 1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres für das Folgejahr den Haushaltsplan festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,
 2. bis zum 31.03. des Folgejahres **für das Vorjahr** die Jahresrechnung zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an
 1. Verfahren der Bodenordnung,
 2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.

² „Fabrikvermögen“ ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.

³ „Stellenvermögen“ ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen, z. B. Pfarrpfünde bzw. Küsterstellen, die für den Unterhalt des Pfarrers (Geistlichen) bzw. des Küsters als Kirchendiener bestimmt sind.

- (3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung der Vermögen in der Kirchengemeinde, die für diese Vermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Vorsitz und Stimmrecht

- (1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde besteht aus folgenden Personen:
1. dem zuständigen Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen als dem Vorsitzenden,
 2. den nach § 8 Abs. 2 bis 4 der „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt“ (WahlO) gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,
 3. den in der Kirchengemeinde tätigen Kooperatoren, Kaplänen, hauptamtlichen Diakonen, Gemeindereferenten und -assistenten sowie dem Delegierten des betreffenden Pfarreirates oder seinem Stellvertreter (amtliche Kirchenvorstandsmitglieder),
 4. ggf. einem vom Kirchenvorstand nach dessen Konstituierung in Abstimmung mit dem Pfarrer berufenen weiteren Mitglied; es können auch mehrere Mitglieder berufen werden (vgl. § 9 WahlO).
- (2) ¹Alle Kirchenvorstandsmitglieder sind zu den Kirchenvorstandssitzungen einzuladen (vgl. § 15 KVG). ²Die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVG haben die Pflicht, die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 KVG haben das Recht, an den Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen.

- (3) ¹Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. ²Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. ³Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten. ⁴Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn das gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes mit der längsten Amtszeit im Kirchenvorstand, ansonsten das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.
- (5) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 haben nur beratende Stimme.

§ 5 Funktionen und Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand besetzt in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 9 WahlO) folgende Funktionen:
1. Schriftführer
 2. Ansprechpartner⁴ für Arbeitsschutz
 3. Ansprechpartner⁴ für Datenschutz
 4. Ansprechpartner⁴ für Prävention

²Die Ansprechpartner werden durch den Pfarreirat und den Kirchortrat in der Erfüllung ihrer Funktion unterstützt.

⁴ Hierbei handelt es sich nicht um Beauftragte gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz, § 36 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), § 12 Präventionsordnung für das Bistum Erfurt

- (2) ¹Der Kirchenvorstand kann nicht-öffentliche Ausschüsse bilden.
²Diese haben die Aufgabe, einzelne Beschlussmaterien zur Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand vorzubereiten.

§ 6 Mitgliederzahl

- (1) ¹Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 3.000 Mitglieder	mindestens 4,
bis 6.000 Mitglieder	mindestens 6,
über 6.000 Mitglieder	mindestens 8,

in jedem Falle höchstens jedoch 10. ²Maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 WahlO) ist die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 31.12. des Vorjahres.

- (2) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb einer Wahlperiode (vgl. § 10 Abs. 1 KVVG) wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde seine Hauptwohnung hat.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter,
 3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
 - a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 - b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beauftragt sind,
 4. Personen, denen gemäß § 12 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind,
 6. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 7. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 8. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

§ 9 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) ¹Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. ²Einem Kandidaten kann vom Wahlberechtigten nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Briefwahl ist zulässig.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Zu beachten ist § 8 Abs. 2 bis 4 WahlO.
- (5) ¹Die Wahl bedarf der Annahme. ²Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) ¹Die Namen und Anschriften aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder (vgl. § 8 Abs. 3 WahlO) sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.
- (7) Das Nähere regelt die „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt“ (vgl. A. II).

§ 10 Amtszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre (Wahlperiode). ²Nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bleiben die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes geschäftsführend im Amt. ³Dies gilt entsprechend für berufene Kirchenvorstandsmitglieder, soweit sich aus der Berufung nicht etwas anderes ergibt.

- (2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist.
- (3) § 12 Abs. 7 KVVG gilt entsprechend.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. ²Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. ³Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 12 Verlust des Amtes, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.
- (2) ¹Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. ²Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

- (3) Die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Kirchenvorstandes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer als dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KVVG).
- (4) ¹Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder dessen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ²Etwas anderes gilt dann, wenn ein Ersatzmitglied ein gemäß § 8 Abs. 4 WahlO gewähltes Mitglied ersetzen soll. ³In diesem Fall gilt auch für das Ersatzmitglied § 8 Abs. 4 WahlO mit der Konsequenz, dass für das ausscheidende Kirchenvorstandsmitglied der Kandidat aus dem Ort aus der Anlage zu § 8 Abs. 4 WahlO mit den nächstmeisten Stimmen aufrückt, solange in diesem Ort Kandidaten vorhanden sind. ⁴Ist in dem Ort kein weiterer Kandidat vorhanden, tritt das Ersatzmitglied mit den meisten bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedes. ⁵Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 8 KVVG wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (5) ¹Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ²Bis zum Amtsantritt des neugewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt. ³Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. ⁴Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

- (6) ¹Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflichten, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen. ²Mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. ³Der Kirchenvorstand ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören. ⁴Abs. 5 Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand aus, so hat es die im Laufe und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand erhaltenen Unterlagen samt etwaiger gezogener Kopien, technischen Geräte, Schlüssel etc. an die Kirchengemeinde zu Händen des Pfarrers oder seines Stellvertreters herauszugeben.

§ 13 Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat

- (1) ¹Kirchenvorstand, Kirchortrat und Pfarreirat informieren und unterstützen sich fortlaufend durch gegenseitige Vertreter in den Gremien und den Austausch von Protokollen. ²Der Kirchenvorstand hat das Recht, aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vertreter in den Pfarreirat zu wählen; dieser hat beratende Stimme im Pfarreirat (vgl. § 4 S. 1 Nr. 4 PfarreiratO). ³Jeder Kirchortrat entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in den Pfarreirat (vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 PfarreiratO). ⁴Der Pfarreirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Delegierten für den Kirchenvorstand und dessen Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 1 PfarreiratO). ⁵Der Delegierte bzw. sein Stellvertreter ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 KVG Mitglied des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme.

(2) Kirchortrat und Pfarreirat unterstützen den Kirchenvorstand bei der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) wie folgt.

1. ¹Der Kirchortrat unterrichtet den Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform über die Notwendigkeit von Bau, Umbau oder Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen des Kirchortes (bauliche Anforderungen). ²Für die Unterrichtung sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. ³Der Kirchenvorstand prüft die Möglichkeit der Aufnahme der baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr. ⁴In dem Fall, dass nicht alle baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, leitet der Kirchenvorstand die baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Pfarreirat zu. ⁵Aufgabe des Pfarreirates ist es, die baulichen Anforderungen der Kirchorträte nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus pastoraler Sicht zu priorisieren und die priorisierten baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder vorzulegen.

2. ¹Vor Beschlüssen des Kirchenvorstandes, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde betreffen, sind der Pfarreirat und der jeweils betroffene Kirchortrat zu hören. ²Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die in Textform abzugebenden Stellungnahmen von Pfarreirat und Kirchortrat sind etwaigen Anträgen des Kirchenvorstandes an

das Bischöfliche Ordinariat (z. B. Vorlagen zur Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 20 KWVG) beizufügen.

3. ¹Der Kirchortrat gestaltet nach den jeweiligen Möglichkeiten das kirchliche Leben vor Ort. ²Dazu gehören neben den unter Ziffer 1 benannten baulichen Anforderungen insbesondere die Gestaltung von Veranstaltungen und Festen, die Versammlung von Gruppen und Kreisen zu eigenständigen Feiern von Gottesdiensten und zu anderen Treffen. ³Soweit dazu das Budget des Kirchortes (vgl. § 4 Abs. 2 KirchortratO) nicht ausreicht, legt er dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform seine Planung der beabsichtigten Veranstaltungen und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel vor. ⁴§ 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 bis 5 KWVG gelten entsprechend.
4. ¹Der Pfarreirat plant für die ganze Kirchengemeinde die im pastoralen Anliegen der Kirchengemeinde liegenden Projekte, Veranstaltungen, Schulungen und Weiterbildungen zur Ehrenamtsförderung. ²Er legt diese dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr jeweils bis zum 31.08. eines Jahres vor. ³In dem Fall, dass nicht alle pastoralen Anforderungen des Pfarreirates in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, priorisiert der Pfarreirat seine Anforderungen zur Ehrenamtsförderung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und leitet seine priorisierten Anforderungen dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder zu.

§ 14 Einberufung

- (1) ¹Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand wenigstens zweimal halbjährlich ein. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Kirchenvorstandes (vgl. § 3 KWVG) erforderlich ist, ein Drittel der gewählten Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung schriftlich fordert.
- (2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15 Einladung und Öffentlichkeit, Geschäftsordnung

- (1) ¹Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zu laden. ²In den Tagesordnungspunkten ist anzugeben, ob ein Beschluss gefasst werden soll.
- (2) ¹In Eilfällen kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Frist auf einen Tag verkürzt werden. ²Die Beschlussfähigkeit in diesen Fällen regelt § 16 Abs. 2 KWVG.
- (3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten. ²Sie müssen vor der Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.
- (5) Der Kirchenvorstand kann sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Kirchenvorstand kann in einer als Eilfall einberufenen Sitzung wirksam nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Kirchenvorstandsmitglieder festgestellt wird.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. ³Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Beschlüsse können auch postalisch, per Mail mit Anhang oder durch Telefax im Umlaufverfahren (sog. „Sternverfahren“) gefasst werden, wenn es der jeweilige Beschlussgegenstand nach Umfang und Bedeutung zulässt und alle Beteiligten mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll die Ausnahme sein. ³Für das Umlaufverfahren sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. ⁴Auf den Beschluss im Umlaufverfahren ist § 18 Abs. 2 bis 4 KWG entsprechend anzuwenden.

§ 17 Befangenheit

- (1) ¹Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kirchenvorstandes unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf dieses Mitglied an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. ²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. ³Das befangene Kirchenvorstandsmitglied muss den Sitzungsraum verlassen. ⁴Dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter jeweils bis zum zweiten Grad⁵ des Mitgliedes oder eine von dem Mitglied kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.
- (2) ¹Das betroffene Mitglied hat die Tatsachen, die seine Befangenheit begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert gegenüber dem Kirchenvorstand zu offenbaren. ²Der Kirchenvorstand entscheidet über das Vorliegen derartiger Gründe in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
- (3) ¹Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. ²Entscheidend für die Fristwahrung ist der Posteingang beim Bischöflichen Ordinariat. ³Dieses entscheidet endgültig. ⁴Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegerter Beschwerde bis zur Entschei-

⁵ *Verwandte des Mitglieds bis zum zweiten Grad sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und der angenommenen Kinder), Großeltern Enkelkinder und Geschwister. Verschwägte des Mitglieds bis zum 2. Grad sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/Lebenspartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten/Lebenspartner der Enkelkinder), Großeltern des Ehegatten/Lebenspartners, Stiefgroßeltern und Schwager/Schwägerin.*

dung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums, der Anwesenden und des Tagesordnungspunktes spätestens nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich in einer Niederschrift festgehalten. ²Die Niederschrift ist vorzulesen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde, zu unterschreiben. ³Auszüge aus der Niederschrift werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. ⁴Hierdurch wird nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt. ⁵Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. ⁶Für die Niederschrift und für den Auszug aus der Niederschrift sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.
- (2) ¹Die erfolgte Anhörung des Pfarreirates oder eines Kirchortrates gemäß § 13 ist zu dokumentieren. ²Seine außerdem schriftlich vorzulegende Stellungnahme ist zur Niederschrift zu nehmen und etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.
- (3) ¹Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes kann eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt werden. ²Die Aushändigung der Kopie der Niederschrift kann auch als Anhang per E-Mail erfolgen. ³In diesem Falle ist der Anhang zwingend zu verschlüsseln. ⁴Die ausgehändigte Niederschrift ist als Kopie zu kennzeichnen und mit dem Vermerk „vertraulich“ zu versehen. ⁵Die Kirchenvorstandsmitglieder dürfen die Kopie der Niederschrift ausschließlich zur eigenen Amtsausübung verwenden. ⁶Eine Weitergabe an Dritte ist ihnen untersagt.

- (4) ¹Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat den Kirchenvorstand unterrichtet hat oder der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war (vgl. § 13 KVVG), übersendet der Kirchenvorstand dem Pfarreirat bzw. dem Kirchortrat zu Händen deren Vorsitzenden einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift. ²§ 18 Abs. 3 S. 2 bis 6 KVVG gelten entsprechend.

§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde abgeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Diözesanbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, grundsätzlich gemäß der Vorschrift des Abs. 1 abzugeben.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung durch den Kirchenvorstand. ²Davon unberührt bleiben die Fälle des Abs. 4. ³Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auch in Geschäften der laufenden Verwaltung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand für alle Willenserklärungen, die gemäß § 20 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) ¹Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, die grundsätzliche Bedeutung haben oder für die Kirchengemeinde erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchenaufsichtliche Genehmigung). ²Dieses entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere,
1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an Grundstücken der Kirchengemeinde,
 2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 4. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, deren Umfang 10.000€ netto übersteigt,
 5. Kauf-, Tausch-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € netto,

6. Leihverträge und Leasingabschlüsse bei einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € netto,
7. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 KWVG und Mitgliedern des Pfarreirates,
8. Versicherungsverträge gleich welcher Art,
9. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
10. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren haben oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 10.000 € netto übersteigt,
11. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten,
13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen; Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,

14. Bürgschaften und Garantieverprechen,
15. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, sofern der Vergleichsgegenstand (nicht die Vergleichssumme) mehr als 10.000 € beträgt,
16. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkennung gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden, Schuldlass und Abtretung von Forderungen,
17. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
18. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
19. Abschluss von Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
20. Errichtung von Stiftungen,
21. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug,
22. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,
23. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 2 und Nr. 13 (kirchliche Beamtenverhältnisse),

24. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 KVG und

25. die Geschäftsordnung nach § 15 Abs. 5 KVG und § 9 Abs. 4 PfarreiratO.

- (3) Dem Bischöflichen Ordinariat obliegt die nähere Ausgestaltung von Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Erlass und Fortschreibung einer Bauordnung.

§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht

¹Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. ³Der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVG, ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören.

§ 22 Eingriffsrechte

- (1) ¹Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. ²Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. ³Sie werden mit Zugang bei der Kirchengemeinde wirksam. ⁴Der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KVG, ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören.

- (2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Geschäftsanweisungen für die Kirchengemeinden erteilen und Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebührenordnungen zu erlassen.
- (2) ¹Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. ²Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat

1. prüft die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
2. errechnet den jeweiligen Zuschussbedarf der Kirchengemeinden,
3. verwaltet die Zuschussmittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten Zuschussmittel dieser zu,
4. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen,

5. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten und
6. wird ermächtigt, die Bildung von Rücklagen und deren Verwendungszwecke anzuordnen.

2. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 25 Vertretung des Bistums

Das Bistum Erfurt und der Bischöfliche Stuhl von Erfurt werden durch den Diözesanbischof, den Generalvikar oder während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

§ 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden

- (1) ¹Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer örtlicher und regionaler Aufgaben Gesamtverbände bilden oder sich bestehenden Gesamtverbänden anschließen. ²Die Errichtung und Änderung der Zusammensetzung sowie die Festlegung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes obliegt dem Diözesanbischof.
- (2) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von letzteren aus deren gewählten Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode entsandt werden.
- (3) ¹Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung aus den zur Verbandsvertretung gehörenden Pfarrern. ²Eine Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (4) ¹Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur, wenn sie vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels schriftlich abgegeben werden.

²Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Kirchenvorstände auf die Verbandsvertretung entsprechende Anwendung.

§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Domkirche und des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören oder vom Kirchenvorstand nach § 1 S. 1 verwaltet werden, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Ordnungen und Satzungen.

§ 28 Inkrafttreten

¹Vorstehendes Gesetz tritt am 01.10.2020 in Kraft. ²Zugleich tritt das am 12.09.2016 in Kraft getretene Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bereich des Bistums Erfurt (veröffentlicht im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 20/2017 vom 15.05.2017, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Erfurt, Sonderausgabe Nr. 10/2016) außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

Siegel gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler

II. Wahlordnung (WahlO)

§ 1 Geltung

¹Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus dem zuständigen Pfarrer, den gewählten Mitgliedern, den amtlichen Mitgliedern und den berufenen Mitgliedern (vgl. § 4 KVVG). ²Diese Wahlordnung regelt die Wahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVVG und die Konstituierung des Kirchenvorstandes. ³Im Rahmen der Wahl und der Konstituierung des Kirchenvorstandes sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.

§ 2 Mitgliederzahl

¹Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 3.000 Mitglieder	mindestens 4,
bis 6.000 Mitglieder	mindestens 6,
über 6.000 Mitglieder	mindestens 8,

in jedem Falle höchstens jedoch 10. ²Maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 WahlO) ist die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 31.12. des Vorjahres.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) ¹Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. ²Einem Kandidaten kann vom Wahlberechtigten nur eine Stimme gegeben werden.

- (3) Briefwahl ist zulässig (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).
- (4) ¹Gewählt ist, vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 WahlO, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl bedarf der Annahme.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (vgl. § 4 WahlO), der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nicht wählbar sind
 - 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 - 2. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
 - a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 - b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,

3. Personen, denen gemäß § 12 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
4. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen sind,
5. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
6. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
7. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

§ 6 Wahltermin, Wahlvorstand und Kandidatenliste

- (1) ¹Der Termin der Kirchenvorstandswahl wird in der Regel vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. ²Eine aus schwerwiegenden Gründen notwendige Verschiebung muss vom Bischof aufgrund eines Antrages des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes genehmigt werden. ³Der bisherige Kirchenvorstand beschließt spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und setzt die Orte der Wahlhandlung (Wahlorte) im Gebiet der Kirchengemeinde fest; diese Wahlorte müssen keine Kirchorte sein. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Wo es nicht möglich ist, die Wahl an allen festgelegten Wahlorten gleichzeitig abzuhalten, kann der Wahlzeitpunkt an den einzelnen Wahlorten auf den jeweils nächsten geeigneten Termin (innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Wahlen in der Kirchengemeinde) festgesetzt werden.

- (2) Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern vor der Wahl im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise zu erläutern.
- (3) ¹Der bisherige Kirchenvorstand hat spätestens **acht Wochen** vor dem Wahltermin den Wahlvorstand zu wählen und zu konstituieren. ²Für die Erstwahl des Kirchenvorstandes nach dieser Ordnung wird der Wahlvorstand vom bisherigen Kirchenvorstand des Pfarreiortes gewählt. ³Dieser stellt dabei das Einvernehmen her mit den bisherigen Kirchenvorständen derjenigen Kirchorte, die bis dahin selbstständige Pfarreien waren. ⁴Der Wahlvorstand hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen. ⁵Dem Wahlvorstand gehören der Pfarrer und vier bis acht Mitglieder der Kirchengemeinde an. ⁶Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht gleichzeitig für den Kirchenvorstand kandidieren. ⁷Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorstandes (Wahlbüro) sind durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (4) ¹Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Kandidatenliste für die Wahl des Kirchenvorstandes. ²Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Kandidaten gewählt werden können. ³Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter, Wohnort und ggf. Zugehörigkeit zu einem Kirchort aufzuführen. ⁴Die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten zu ihrer Kandidatur ist zuvor einzuholen. ⁵Der Wahlvorstand gibt die vorläufige Kandidatenliste spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Wahl der Kirchengemeinde durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekannt.

- (5) ¹Die Kirchengemeinde ist darauf hinzuweisen, dass bis **drei Wochen** vor der Wahl Ergänzungsvorschläge zur vorläufigen Kandidatenliste beim Wahlvorstand eingereicht werden können. ²Das letztmögliche Datum für die Einreichung eines Ergänzungsvorschlages ist im Hinweis zu benennen. ³Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass entscheidend für die Fristwahrung der Eingang beim Wahlvorstand ist. ⁴Für die Aufnahme eines Ergänzungsvorschlages in die Kandidatenliste sind neben dem Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 5 WahlO) mindestens 20 Unterschriften wahlberechtigter Gemeindeglieder erforderlich. ⁵Die schriftliche Zustimmung der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.
- (6) ¹Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Ergänzungsvorschlägen innerhalb **einer Woche** die endgültige Kandidatenliste durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben und anschließend die Stimmzettel vorzubereiten. ²Er hat außerdem bekanntzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Briefwahlunterlagen beantragt werden können (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).

§ 7 Durchführung der Wahl, Briefwahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. ²Er zeichnet entsprechend der Situation der Kirchengemeinde für die Kontrolle der Wahlberechtigung verantwortlich. ³Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde kann die Wahlvorstände, die in den Kirchorten zur zeitgleichen Wahl des Kirchortes berufen sind, mit der Durchführung der Wahl des Kirchenvorstandes in den Kirchorten betrauen.

- (2) ¹Der Wähler kann nur Kandidaten wählen, die bereits auf dem Stimmzettel stehen. ²Die Stimmzettel werden in bereitstehende Wahlurnen geworfen.
- (3) ¹Um die Briefwahlmöglichkeit zu nutzen, hat der Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag an den Wahlvorstand zu richten. ²Dieser übergibt ihm daraufhin den Stimmzettel und vermerkt die Briefwahl in den Wahlunterlagen. ³Eine zweite Ausübung des Stimmrechts ist damit auszuschließen. ⁴Der Wahlberechtigte muss dem Wahlvorstand versichern, dass er selbst bzw. ein von ihm Beauftragter gemäß seinem Willen den Stimmzettel ausfüllt. ⁵Der Stimmzettel ist spätestens am Vortag der Wahl im Wahlbüro einzureichen. ⁶Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel sind mit derselben Sorgfalt wie die anderen Stimmzettel zu behandeln. ⁷Insbesondere hat der Wahlvorstand die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten. ⁸Die per Briefwahl übermittelten Stimmzettel sind ihrer Anzahl nach gesondert zu erfassen, nach der äußeren Form der anderen Stimmzettel (d.h. ohne Umschlag etc.) vor Beginn der regulären Wahl in die Wahlurne zu geben und nach Abschluss der Wahl mit den übrigen auszuzählen. ⁹Weitere Festlegungen von Modalitäten kann der Wahlvorstand nach seinem Ermessen vornehmen.

§ 8 Abschluss der Wahl

- (1) ¹Nach Ablauf der Wahlhandlung verantwortet der Wahlvorstand die Zählung der Stimmen. ²Wenn die Wahl innerhalb der Kirchengemeinde nicht an einem einzigen Tage stattfindet, so sind die Wahlurnen versiegelt zu lassen und alle Stimmzettel gemeinsam nach Abschluss der letzten Wahlhandlung auszuzählen. ³Die jeweilige Wahlurne für die Wahl zum Kirchortrat kann jedoch sofort ausgezählt werden.

- (2) ¹Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. ²Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
- (3) ¹Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Alle übrigen Kandidaten, die nicht in den Kirchenvorstand gewählt worden sind, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- (4) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bis einschließlich des Jahres 2021 gilt:
1. Erreicht kein Kandidat mit Zugehörigkeit zu einem in der Anlage aufgeführten Kirchort die zur Wahl in den Kirchenvorstand notwendige Stimmenanzahl, so gilt der Kandidat aus einem solchen Kirchort, der die meisten Stimmen erhält, als in den Kirchenvorstand gewählt.
 2. ¹In diesem Fall rückt der Kandidat mit der geringsten für die Wahl in den Kirchenvorstand ausreichenden Stimmenzahl auf die Liste der Ersatzmitglieder. ²Kandidaten aus einem in der Anlage aufgeführten Kirchort, die das einzige gewählte Mitglied aus ihrem Kirchort sind, dürfen dadurch nicht verdrängt werden.
- (5) ¹Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung (auch über die Entscheidung über unklar gekennzeichnete Stimmzettel) fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden muss. ²Die Niederschrift ist in die Akten des Kirchenvorstandes aufzunehmen. ³Eine Kopie der Niederschrift ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

- (6) ¹Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntzugeben. ²In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Einsprüche gegen das Wahlergebnis nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand erhoben werden können. ³§ 6 Abs. 5 S. 3 WahlO gilt entsprechend. ⁴Der Wahlvorstand hat etwaige erhobene Einsprüche dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen. ⁵Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Vorlage etwaiger Einsprüche beendet der Wahlvorstand seine Tätigkeit.

§ 9 Konstituierung des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Bis spätestens **vier Wochen** nach der Wahl muss die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes stattfinden. ²Dazu lädt der Vorsitzende ein. ³In dieser Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden und besetzt folgende Funktionen:

1. Schriftführer
2. Ansprechpartner für Arbeitsschutz
3. Ansprechpartner für Datenschutz
4. Ansprechpartner für Prävention

⁴Ggf. erfolgt in Abstimmung mit dem Pfarrer die Berufung weiterer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KVVg. ⁵Die endgültige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Besetzung der vorgenannten Funktionen muss der Kirchengemeinde durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntgegeben werden. ⁶Der Kirchortrat und der Pfarreirat sind darüber zu informieren, mit welchen Kirchenvorstandsmitgliedern die obigen Funktionen besetzt worden sind und wie diese erreichbar sind.

- (2) ¹Die Namen aller Mitglieder sind bis spätestens **acht Wochen** nach der Wahl dem Bischöflichen Ordinariat, zu Händen des Generalvikars, mitzuteilen. ²Dabei ist auch anzugeben, welches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde und welche Mitglieder die in Abs. 1 benannten Funktionen besetzen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft. ²Zugleich tritt die am 15.10.2016 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft getretene Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt vom 12.09.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler

III. Anlage zu § 8 Abs. 4 Nr. 1 WahlO

Die folgende Liste ist in Dekanate und innerhalb der Dekanate nach den im Jahr der jeweiligen Wahl (KV-Wahl 2012/2017/2021) bestehenden Kirchengemeinden gegliedert.

Bei der Wahl im jeweiligen Jahr haben die Kirchengemeinden und die darunter aufgeführten Kirchorte (zur Wahl KV-Wahl 2012 als Filialgemeinden bezeichnet) die Garantie, dass mindestens ein ihnen angehöriger Gläubiger Mitglied des neu zu wählenden Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde ist, indem die Regelung des § 8 Abs. 4 Nr. 1 WahlO angewendet wird.

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Dingelstädt		
Dingelstädt	Dingelstädt	Dingelstädt
Kefferhausen Silberhausen Kreuzebra	Kefferhausen Silberhausen Kreuzebra	Kefferhausen Silberhausen Kreuzebra
Ershausen	Ershausen	Ershausen
Martinfeld Bernterode/Heiligenstadt	Martinfeld Bernterode/Heiligenstadt	Martinfeld Bernterode/Heiligenstadt
Rüstungen	Rüstungen	Rüstungen
Dieterode, Krombach, Wiesenfeld / gemeinsam einen Garantieplatz	Dieterode, Krombach, Wiesenfeld / gemeinsam einen Garantieplatz	Rüstungen, Dieterode, Krombach, Wiesenfeld / gemeinsam einen Garantieplatz
Geismar	Geismar	Geismar
Kella Hülfensberg Pfaffschwende Volkerode	Kella Hülfensberg Pfaffschwende Volkerode	Kella Hülfensberg Pfaffschwende Volkerode Wilbich
Heyerode	Heyerode	Heyerode
Diedorf	Diedorf Treffurt Wendehausen Katharinenberg	Diedorf Treffurt Wendehausen Katharinenberg
Treffurt Wendehausen Katharinenberg		

Schierschwende	Schierschwende	Schierschwende
Hüpstedt	Hüpstedt	Hüpstedt
Beberstedt Helmsdorf Zella	Beberstedt Helmsdorf Zella	Beberstedt Helmsdorf Zella
Küllstedt	Küllstedt	Küllstedt
Wachstedt	Wachstedt Bickenriede	Wachstedt Bickenriede
Bickenriede	Büttstedt	Büttstedt
Büttstedt		
Lengenfeld	Lengenfeld	Lengenfeld
Faulungen Hildebrandshausen	Faulungen Hildebrandshausen	Faulungen Hildebrandshausen
Effelder	Effelder	Effelder
Großbartloff Wilbich	Großbartloff Wilbich	Großbartloff
Struth	Struth	Struth

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Erfurt		
Erfurt/St. Josef	Erfurt/St. Josef	Erfurt/St. Josef
Erfurt/Gispersleben Witterda Gebesee Erfurt/Stotternheim	Erfurt/Gispersleben Witterda Gebesee Erfurt/Stotternheim	Erfurt/Gispersleben Witterda Gebesee Erfurt/Stotternheim
Erfurt/St. Nikolaus (Melchendorf)	Erfurt/St. Nikolaus (Melchendorf)	Erfurt/St. Nikolaus (Melchendorf)
Vieselbach	Vieselbach	Vieselbach
Erfurt/St. Bonifatius (Hochheim)	Erfurt/St. Bonifatius (Hochheim)	Erfurt/St. Bonifatius (Hochheim)
Erfurt/Bischleben Neudietendorf	Erfurt/Bischleben Neudietendorf	Erfurt/Bischleben Neudietendorf
Erfurt/St. Lorenz	Erfurt/St. Laurentius (Innenstadtpfarrei)	Erfurt/St. Laurentius (Innenstadtpfarrei)
Erfurt/St. Georg Erfurt/St. Nicolai und Jacobi (Schotten)	Erfurt/St. Georg Erfurt/St. Lorenz Erfurt/St. Nicolai und Jacobi (Schotten)	Erfurt/St. Georg Erfurt/St. Lorenz Erfurt/St. Nicolai und Jacobi (Schotten)
Erfurt/St. Severi	Erfurt/St. Severi	Erfurt/St. Severi
Erfurt/St. Martini	Erfurt/St. Martini	Erfurt/St. Wigbert Erfurt/St. Martini Erfurt/St. Crucis
Erfurt/St. Wigbert	Erfurt/St. Wigbert	
Erfurt/St. Crucis	Erfurt/St. Crucis	

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Heiligenstadt		
Heiligenstadt/St. Marien	Heiligenstadt/St. Marien	Heiligenstadt/St. Marien
Rengelrode	Rengelrode	Rengelrode
Heiligenstadt/St. Ägidien	Heiligenstadt/St. Ägidien	Heiligenstadt/St. Ägidien
Kalteneber	Kalteneber	Kalteneber
Heiligenstadt/St. Gerhard	Heiligenstadt/St. Gerhard	Heiligenstadt/St. Gerhard
Geisleden	Geisleden	Geisleden
Heuthen	Heuthen	Heuthen
Flinsberg	Flinsberg	Flinsberg
Siemeroode	Siemeroode	Siemeroode
Günteroode	Günteroode	Günteroode
Bischhagen	Bischhagen	Bischhagen
Mengelrode	Mengelrode	Mengelrode
Steinbach	Steinbach	Steinbach
Reinholterode	Reinholterode	Reinholterode
Westhausen	Westhausen	Westhausen
Bodenrode	Bodenrode	Bodenrode
Uder	Uder	Uder
Lutter	Lutter	Lutter
Birkenfelde	Birkenfelde	Birkenfelde
Lenterode	Lenterode	Lenterode
Steinheuterode	Steinheuterode	Steinheuterode
Thalwenden	Thalwenden	Thalwenden
Wüstheuterode	Wüstheuterode	Wüstheuterode
Mackenrode	Mackenrode	Mackenrode
Röhrig	Röhrig	Röhrig
Arenshausen	Arenshausen	Arenshausen
Gerbershausen	Gerbershausen	Gerbershausen
Hohengandern	Hohengandern	Hohengandern
Kirchgandern	Kirchgandern	Kirchgandern
Marth	Marth	Marth
Rustenfelde	Rustenfelde	Rustenfelde
Rohrberg, Freienhagen, Schachtebich, Burgwalde / gemeinsam einen Garan- tieplatz	Rohrberg, Freienhagen, Schachtebich, Burgwalde / gemeinsam einen Garan- tieplatz	Rohrberg, Freienhagen, Schachtebich, Burgwalde / gemeinsam einen Garan- tieplatz

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Leinefelde-Worbis		
Worbis	Worbis	Worbis
Breitenworbis	Breitenworbis	Breitenworbis
Kirchworbis	Kirchworbis	Kirchworbis
Gernrode	Gernrode	Gernrode
Bischofferode	Bischofferode	Bischofferode
Holungen Neustadt/EIC	Holungen Neustadt/EIC	Holungen Neustadt/EIC
Weißeborn-Lüderode	Weißeborn-Lüderode	Weißeborn-Lüderode
Jützenbach	Jützenbach	Jützenbach
Ecklingerode	Ecklingerode	Ecklingerode
Brehme	Brehme	Brehme
Teistungen	Teistungen	Teistungen
Berlingerode Hundeshagen Böseckendorf Ferna Neuendorf	Berlingerode Hundeshagen Böseckendorf Ferna Neuendorf	Berlingerode Hundeshagen Böseckendorf Ferna Neuendorf
Leinefelde	Leinefelde	Leinefelde
Breitenbach Breitenholz Kallmerode	Breitenbach Breitenholz Kallmerode	Breitenbach Breitenholz Kallmerode
Birkungen	Birkungen	Birkungen
Beuren	Beuren	Beuren
Wingerode	Wingerode	Wingerode
Niederorschel	Niederorschel	Niederorschel
Bernterode/Worbis	Bernterode/Worbis	Bernterode/Worbis
Deuna, Vollenborn, Klein- bartloff, Hausen / gemein- sam zwei Garantieplätze	Deuna, Vollenborn, Klein- bartloff, Hausen / gemein- sam zwei Garantieplätze	Deuna, Vollenborn, Klein- bartloff, Hausen / gemein- sam zwei Garantieplätze

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Meiningen		
Eisenach	Eisenach	Eisenach
Ruhla Gerstungen	Ruhla Gerstungen	Ruhla Gerstungen
Bad Salzungen	Bad Salzungen	Bad Salzungen Bad Liebenstein
Bad Liebenstein	Bad Liebenstein	
Gotha	Gotha	Gotha
Friedrichroda Waltershausen Ohrdruf Winterstein	Friedrichroda Waltershausen Ohrdruf Winterstein	Friedrichroda Waltershausen Ohrdruf Winterstein
Sonneberg	Sonneberg	Sonneberg
Gräfenenthal	Gräfenenthal	Gräfenenthal Hildburghausen
Hildburghausen	Hildburghausen	
Eisfeld	Eisfeld	Eisfeld
Meiningen	Meiningen	Meiningen
Wolfmannshausen Obermaßfeld	Wolfmannshausen Obermaßfeld	Wolfmannshausen Obermaßfeld Suhl Schleusingen Zella-Mehlis Schmalkalden
Suhl	Suhl	
Schleusingen Zella-Mehlis	Schleusingen Zella-Mehlis	
Schmalkalden	Schmalkalden	

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Nordhausen		
Mühlhausen	Mühlhausen	Mühlhausen
	Bad Langensalza Schlotheim Ebeleben Kirchheilingen	Bad Langensalza Schlotheim Ebeleben Kirchheilingen
Bad Langensalza		
Schlotheim Ebeleben Kirchheilingen		
Nordhausen	Nordhausen	Nordhausen
Bleicherode Großlohra-Friedrichslohra Niedersachswerfen	Bleicherode Großlohra-Friedrichslohra	Bleicherode Großlohra-Friedrichslohra Sondershausen
Sondershausen	Sondershausen	
Sömmerda	Sömmerda	Sömmerda
Bad Frankenhausen	Bad Frankenhausen	Bad Frankenhausen
Artern, Roßleben / gemein- sam einen Garantieplatz	Artern, Roßleben / gemein- sam einen Garantieplatz	Artern, Roßleben / gemein- sam einen Garantieplatz

Greußen Kölleda	Greußen Kölleda	Greußen Kölleda
--------------------	--------------------	--------------------

KV-Wahl 2012	KV-Wahl 2017	KV-Wahl 2021
Dekanat Weimar		
Arnstadt	Arnstadt	Arnstadt
Ichtershausen Stadttilm	Ichtershausen Stadttilm	Ichtershausen Stadttilm
Ilmenau	Ilmenau	Ilmenau
Jena	Jena	Jena
Apolda	Apolda	Apolda
Camburg	Camburg	Camburg
Neustadt/O	Neustadt/O	Neustadt/O
Weida	Weida	Weida
Pößneck	Pößneck	Pößneck, Ranis / gemein-
Ranis	Ranis	sam einen Garantieplatz
Saalfeld	Saalfeld	Saalfeld
Rudolstadt	Rudolstadt	Rudolstadt
Bad Blankenburg Rudolstadt-Schwarza	Bad Blankenburg Rudolstadt-Schwarza	Bad Blankenburg Rudolstadt-Schwarza
Weimar	Weimar	Weimar
Bad Berka Buttstädt	Bad Berka Buttstädt	Bad Berka Buttstädt

B .

Ordnung

für die Kirchorträte (KirchortratO)

– entspricht dem bisherigen Dekret über die Filialgemeinde –

§ 1 Bildung des Kirchortrates

¹Die Kirchorte wählen jeweils einen Kirchortrat. ²Der jeweilige Pfarrer ist geborenes Mitglied des Kirchortrates; er kann die damit verbundenen Aufgaben delegieren.

§ 2 Aufgaben des Kirchortrates

¹Der Kirchortrat gestaltet nach den jeweiligen Möglichkeiten das kirchliche Leben vor Ort. ²In diesem Zusammenhang kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Gestaltung von Veranstaltungen und Festen
- (2) Versammlung von Gruppen und Kreisen zur eigenständigen Feier von Gottesdiensten und zu anderen Treffen
- (3) Funktion des Ansprechpartners für andere gesellschaftliche Akteure vor Ort
- (4) Projektbezogene Zusammenarbeit mit der Kommune und anderen christlichen Gemeinden
- (5) Sorge um die Gebäude und Liegenschaften des Kirchortes
- (6) Sicheinbringen in den Pfarreirat
- (7) Information an den Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bezüglich der Situation des Kirchortes

§ 3 Rechte und Pflichten des Kirchortrates, Zusammenwirken mit dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand

- (1) ¹Dem Kirchortrat obliegt die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben und die Organisation des kirchlichen Lebens, die ausschließlich den Kirchort betreffen. ²Dabei ist der Kirchortrat in der Gestaltung der Aktivitäten frei, soweit diese nicht der kirchlichen Lehre entgegenstehen und entsprechend der materiellen Ressourcen möglich sind. ³Bei auftretenden Konflikten über die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort ist der Pfarreirat anzurufen, in dem im Miteinander der Kirchorte die Konflikte gelöst werden sollen. ⁴Kann eine Lösung des Konflikts im Einzelfall nicht erreicht werden, ist das Bischöfliche Ordinariat, dort das Seelsorgeamt, zur Vermittlung und Unterstützung anzufragen.
- (2) ¹Die Organisation anstehender Aufgaben kann der Kirchortrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer regelmäßig in Sitzungen selbstständig erledigen. ²Insbesondere im Bereich der Pastoral, des Bauwesens sowie der Wartung und Pflege von Liegenschaften kann der Kirchortrat einzelne Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse bilden, die auch außerhalb von Sitzungen des Kirchortrates tagen. ³Diese haben dem Kirchortrat in regelmäßigen Abständen in den Sitzungen des Kirchortrates zu berichten.
- (3) ¹Der Kirchortrat delegiert nach Maßgabe des § 4 Nr. 2 PfarreiratO Mitglieder in den Pfarreirat und unterstützt diesen. ²Aufgabe der Delegierten ist es, einerseits die Anliegen des Kirchortes in den Pfarreirat als Ort der Gesamtpastoral einzubringen, andererseits den Blick des Kirchortes auch für die Anliegen der anderen Kirchorte und die Gesamtpastoral zu öffnen.

- (4) ¹Der Kirchortrat unterstützt den Kirchenvorstand, insbesondere die benannten Ansprechpartner im Kirchenvorstand (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 KVVG) bei der Ausübung der diesen übertragenen Aufgaben und Funktionen. ²**Im Übrigen ergibt sich die Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Pfarreirat aus § 13 KVVG.** ³Gemäß §§ 18 Abs. 4, 16 Abs. 4 KVVG erhält der Kirchortrat eine auszugsweise Kopie der Sitzungsniederschrift durch den Kirchenvorstand.
- (5) Darüber hinaus ist allein der Kirchenvorstand zur rechtlichen Vertretung der Pfarrei befugt.

§ 4 Finanzen

- (1) Im Haushalt werden für die Kirchorte zweckgebundene Mittel eingestellt, die der Erhaltung, dem Betrieb und der Pflege der Liegenschaften und Gebäude dienen.
- (2) ¹Außerdem wird ein Budget eingestellt für die Ausgaben der Kirchorte, die nicht durch die Pfarrei selbst bestritten werden. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet ausschließlich der Kirchortrat in Abstimmung mit dem Pfarrer.
- (3) ¹Die Pflichtbaurücklagen und andere ortsbezogene Rückstellungen (z. B. für Baumaßnahmen, Anschaffungen und andere ortsbezogene Belange) bleiben in ihrer Zweckbindung für die Kirchorte erhalten. ²Ortsbezogene Spenden, Kollekten und ähnliche Einnahmen der Kirchorte kommen nur diesen Verwendungen zugute.
- (4) ¹Über die Vermögensverwaltung und den Haushalt beschließt der Kirchenvorstand. ²Die Kirchorte verfügen darüber hinaus über kein eigenständiges Vermögen.

§ 5 Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortes beträgt zwischen 4 bis 10. ²Der Kirchortrat kann nach seiner Konstituierung in Abstimmung mit dem Pfarrer weitere Mitglieder berufen.
- (2) ¹Der Kirchortrat wählt aus seiner Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder ein Leitungsteam, das aus maximal 4 Mitgliedern bestehen darf. ²§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 WahlO gelten entsprechend.
- (3) Für die Einberufung der Sitzungen findet § 8 PfarreiratO entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Für die Einladung und die Regelung der Öffentlichkeit findet § 9 PfarreiratO entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die in den Kirchenvorstand gewählten (oder über einen Garantieplatz in den Kirchenvorstand gelangten) Mitglieder der Kirchorte berechtigt sind, an den Sitzungen des Kirchortes teilzunehmen. ²Sie sind wie die Mitglieder des Kirchortes einzuladen.
- (5) ¹Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse findet § 10 PfarreiratO entsprechende Anwendung. ²Für die Sitzungsniederschrift findet § 11 PfarreiratO entsprechende Anwendung.

§ 6 Wahl des Kirchortes

- (1) Für die Wahl des Kirchortes gelten folgende Vorschriften der WahlO (vgl. oben A. II.): § 3, § 6 Abs. 4, 5 und 6, § 7, 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie § 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 entsprechend mit nachfolgenden Maßgaben.

- (2) Abzustellen ist jeweils statt auf die Kirchengemeinde auf die Kirchorte.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt in den Kirchorten zum gleichen Termin wie die Wahl zum Kirchenvorstand. ²Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen ist jedoch der in der gesamten Kirchengemeinde geltende Wahlzeitraum.
- (4) ¹Der bisherige Kirchortrat beruft mindestens **acht Wochen** vor dem Wahltermin den Wahlvorstand und legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortrates fest. ²Dem Wahlvorstand gehören ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Pfarrei und drei Mitglieder des Kirchorts an. ³Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht gleichzeitig für den Kirchortrat kandidieren; um dies zu verhindern, ist auch die wechselseitige Vertretung zweier Wahlvorstände oder die gemeinsame Berufung eines Wahlvorstandes durch zwei Kirchorträte möglich. ⁴Der Wahlvorstand kann für die Kirchorte mit der gleichzeitigen Durchführung der Wahl zum Kirchenvorstand betraut werden.
- (5) ¹Bis spätestens **vier Wochen** nach der Wahl muss die konstituierende Sitzung des neugewählten Kirchortrates, die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder der Mitglieder des Leitungsteams sowie die Wahl der Delegierten in den Pfarreirat stattfinden. ²Dazu lädt der Pfarrer ein. ³Eine Besetzung der Funktion „Ansprechpartner“ erfolgt nicht. ⁴Bis spätestens **acht Wochen** nach der Wahl teilt der Pfarrer dem Bischöflichen Ordinariat, Seelsorgeamt, Name und Adresse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder der Mitglieder des Leitungsteams mit. ⁵Dieses Wahlergebnis ist durch Aushang an den Wahlorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft. ²Zugleich tritt das seit dem 12.09.2016 geltende Dekret über die Filialgemeinde im Bistum Erfurt außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler

C .

Ordnung

für die Pfarreiräte (PfarreiratO)

§ 1 Bildung des Pfarreirates

Der Pfarreirat ist in allen Pfarreien zu bilden.

§ 2 Aufgaben

¹Der Pfarreirat gestaltet in gemeinsamer Verantwortung der Getauften und Gefirmten aus den verschiedenen Kirchorten die Gesamtpastoral in der Pfarrei. ²Er koordiniert zusammen mit dem Pfarrer und den übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern die Zusammenarbeit zwischen den Kirchorten. ³In diesem Zusammenhang kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Beratung und Unterstützung des Pfarrers in den pastoralen Belangen, die die Pfarrei betreffen unter Einbeziehung der Perspektive der verschiedenen Kirchorte
- (2) Planung und Koordination der baulichen Anforderungen und pastoralen Aktivitäten in den Kirchorten sowie Priorisierung dieser im Rahmen der Haushaltsplanung des Kirchenvorstandes
- (3) Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Pfarrei und Beratung über Beauftragungen von Engagierten in verschiedenen Bereichen
- (4) Beobachtung der Entstehung und Entwicklung kirchlichen Lebens in der Pfarrei, Einbezug von Einrichtungen und Initiativen in die Mitarbeit und Entscheidung über die Eigenschaft als „Kirchort“

- (5) Beschwerdestelle auf Pfarreiebene bei Konflikten zwischen Kirchorten
- (6) Wahl eines Vertreters in den Katholikenrat des Bistums Erfurt, der – falls er nicht schon Mitglied ist – mit der Wahl in den Katholikenrat Mitglied des Pfarreirates wird
- (7) Wahl eines Vertreters in den Kirchenvorstand

§ 3 Rechte und Pflichten des Pfarreirates, Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand und dem Kirchortrat

- (1) ¹Dem Pfarreirat obliegt die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. ²Er ist aufgerufen, diese im Sinne einer Gesprächs- und Entscheidungsplattform mit den Delegierten der Kirchorte wahrzunehmen.
- (2) ¹Bei auftretenden Konflikten zwischen Kirchorten fungiert der Pfarreirat als lösungsorientierte Beschwerdestelle auf Pfarreiebene. ²Kann eine Lösung des Konflikts im Einzelfall nicht erreicht werden, ist das Bischöfliche Ordinariat, dort das Seelsorgeamt, zur Vermittlung und Unterstützung anzufragen.
- (3) ¹Der Pfarreirat ist vor Entscheidungen über die Gestaltung von Gottesdienstzeiten, Festen und anderen pastoralen Aktivitäten in der Pfarrei vom Team der Hauptamtlichen zu hören. ²Entscheidungen über Beauftragungen in der Pfarrei sind vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarreirat zu treffen.
- (4) Der Pfarreirat wird, insbesondere in der Begleitung, Weiterbildung und Stärkung der Engagierten für ihre Dienste und Aufgaben in der Pfarrei vom Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

- (5) Vor beabsichtigten Veränderungen, die den Rechtsstatus der Pfarrei betreffen, ist der Pfarreirat zu hören.
- (6) ¹Der Pfarreirat wählt einen Delegierten und dessen Stellvertreter in den Kirchenvorstand (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 KVVG). ²Es ist Aufgabe des Delegierten, die Interessen des Pfarreirates in der Kirchenvorstandssitzung zu vertreten und die Ergebnisse der Kirchenvorstandssitzung in geeigneter Art und Weise im Pfarreirat zu kommunizieren.
- (7) ¹Der Pfarreirat unterstützt den Kirchenvorstand, insbesondere die benannten Ansprechpartner im Kirchenvorstand (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 KVVG) bei der Ausübung der diesen übertragenen Aufgaben und Funktionen. ²**Im Übrigen ergibt sich die Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Kirchortrat aus § 13 KVVG.** ³Gemäß §§ 18 Abs. 4, 16 Abs. 4 KVVG erhält der Kirchortrat eine auszugsweise Kopie der Sitzungsniederschrift durch den Kirchenvorstand.

§ 4 Zusammensetzung

¹Der Pfarreirat besteht aus

1. dem Pfarrer sowie den weiteren in der Pfarrei hauptamtlich tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferenten und -assistenten als geborenen Mitgliedern,
2. den von den Kirchorträten gewählten und entsandten Mitgliedern, (Jeder Kirchortrat entsendet unabhängig von der Größe zwei Vertreter; wenn die Anzahl der Delegierten die Anzahl zwölf übersteigen würde, ist lediglich ein Mitglied je Kirchortrat zu entsenden, es sei denn, dadurch würde die Anzahl der hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die der Delegierten gemäß Nr. 2 übersteigen; droht in jedem

Fälle die Anzahl der hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die der Delegierten gemäß Nr. 2 zu übersteigen, so entsenden die mitgliederstärksten Kirchorträte einen weiteren Delegierten, bis die Delegierten gemäß Nr. 2 gegenüber den hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die Mehrheit haben),

3. den berufenen Mitgliedern aus Einrichtungen und Gruppen der Pfarrei gemäß § 5 Abs. 3 und
4. dem Vertreter des Kirchenvorstandes (vgl. § 13 Abs. 1 KVG).

²Die Mitglieder gem. Nr. 1 bis 3 sind stimmberechtigt, der Vertreter des Kirchenvorstandes gem. Nr. 4 hat beratende Stimme. ³Die Zusammensetzung des Pfarreirates ist durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 5 Konstituierung

- (1) Spätestens **sieben Wochen** nach der Wahl der Kirchorträte findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt, zu der der Pfarrer einlädt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden der Vorstand des Pfarreirates gem. § 6 und ein Schriftführer gewählt.
- (3) ¹In der konstituierenden Sitzung beraten und beschließen die anwesenden Mitglieder über die Berufungen. ²Bei den Berufungen soll die Vertretung kirchlicher Einrichtungen, Verbände und geistlicher Gemeinschaften, besonderer Dienste in der Pfarrei und verschiedener Altersgruppen, insbesondere der Jugendlichen, berücksichtigt werden. ³Es dürfen maximal halb so viele Mitglieder berufen werden, wie insgesamt aus den Kirchorten delegiert sind (vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 PfarreiratO). ⁴Innerhalb dieser Zahl sind spätere

Berufungen und Abberufungen möglich. ⁵Abberufungen erfolgen ebenfalls nach Beratung und durch Beschluss des Pfarreirates.

§ 6 Pfarreiratsvorsitzender und Vorstand

- (1) ¹Der Pfarreirat wählt aus den gem. § 4 S. 1 Nr. 2 PfarreiratO entsandten Mitgliedern in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Delegierten für den Kirchenvorstand und seinen Stellvertreter. ²§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 WahlO gelten entsprechend. ³Das Wahlergebnis ist durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. ⁴Name und Adresse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind dem Bischöflichen Ordinariat, dort Seelsorgeamt, unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Pfarrer, der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (2) Als Vorsitzender darf nicht kandidieren, wer in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Pfarrei steht.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.
- (4) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates und koordiniert anfallende Aufgaben.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Kirchorträte aus, so wählt der Kirchortrat ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied aus, kann eine Neuberufung erfolgen.

- (4) Das Ausscheiden aus dem Pfarreirat ist durch den jeweiligen Kirchortrat bzw. durch das ausscheidende berufene Mitglied gegenüber dem Pfarreiratsvorsitzenden zu erklären.

§ 8 Einberufung von Sitzungen, Ort der Sitzungen

- (1) ¹Der Pfarreirat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder die Hälfte der Mitglieder gem. ³§ 4 S. 1 Nr. 2 PfarreiratO eine Einberufung verlangt.
- (2) ¹Den Ort der Sitzungen bestimmt der Vorstand. ²Ein Wechsel in den Kirchorten soll angestrebt werden.

§ 9 Einladung und Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) ¹Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. ²Der Vorsitzende des Pfarreirates lädt zu den Sitzungen alle Pfarreiratsmitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens **eine Woche** vorher ein. ³In den Tagesordnungspunkten ist anzugeben, ob ein Beschluss gefasst werden soll. ⁴Die Sitzungen sind in den Vermeldungen oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (2) ¹Die Sitzungen des Pfarreirates sind pfarreiöffentlich. ²Der Pfarreirat kann die Anwesenheit anderer als die Pfarreiöffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten zulassen. ³Diese müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. ⁴Anwesende, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind, haben kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarreirat dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Der Pfarreirat kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

- (4) Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Pfarrer oder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴§ 17 KWVG gilt entsprechend.
- (3) ¹Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regeln und aufgrund seines Amtes gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in der Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. ²Die Erklärung des Pfarrers kann bei dessen Abwesenheit in der Sitzung auch nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Pfarreiratsvorsitzenden abgegeben werden; ein in dieser Sitzung gefasster Beschluss ist bis zur Klärung der strittigen Frage schwebend unwirksam. ³Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. ⁴Kann eine strittige Frage nicht geklärt werden, hat der Pfarreirat das Recht, zunächst den Dechanten und beim Anhalten des Konfliktes den Bischof anzurufen.

§ 11 Ergebnisprotokoll über die Sitzung

- (1) ¹Über jede Sitzung ist nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ²Das Ergebnisprotokoll ist nach dem Verlesen von den Mitgliedern zu bestätigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³Es gehört zu den amtlichen Akten und unterliegt der kirchlichen Visitation. ⁴Den Mitgliedern des Pfarreirates ist eine Kopie des Ergebnisprotokolls auszuhändigen. ⁵Das Ergebnisprotokoll ist auf geeignete Weise in der Pfarrei zu veröffentlichen.
- (2) In dem Ergebnisprotokoll sind alle Beschlüsse aufzuführen.

§ 12 Arbeitsweise außerhalb der Sitzungen

- (1) ¹Der Pfarreirat kann einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise zeitweise oder dauerhaft mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. § 2 (PfarreiratO) betrauen. ²Diese haben dem Pfarreirat in regelmäßigen Abständen in den Pfarreiratssitzungen zu berichten.
- (2) Bei wichtigen Themen soll der Pfarreirat die Partizipation vieler Menschen aus der Pfarrei an den Beratungen in offenen Veranstaltungen ermöglichen.

§ 13 Dekanatsrat und Dekanatskonvent

- (1) Der Dekanatsrat besteht aus dem jeweiligen stellvertretenden Pfarreiratsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Pfarreiratsmitglied der Pfarreiräte des Dekanats, dem Dechanten und seinem Stellvertreter.

- (2) Der Dekanatsrat bereitet den jährlichen Dekanatskonvent als Treffen aller Pfarreiräte des Dekanats vor und sorgt für dessen Durchführung.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. ²Zugleich tritt die „Ordnung für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt“ vom 12.09.2016 außer Kraft.

Erfurt, den 01.09.2020

Siegel gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler